

Das Kleinsendungsverfahren (Art. 26 VO (EU) Nr. 608/2013) im Überblick



- Das Kleinsendungsverfahren muss beantragt werden.
- Es dient der schnelleren und kostengünstigeren Verfahrensabwicklung.
- Eine „Kleinsendung“* ist eine Post- oder Eilkuriersendung, die
 - a) höchstens drei Einheiten enthält
 - oder
 - b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

* Artikel 2 Nr. 19 VO (EU) Nr. 608/2013

Anträge

	2017	2018	2019
Unionsanträge (in Deutschland bewilligt)	109	108	118
Unionsanträge (in anderen Mitgliedstaaten bewilligt)	274	306	333
Nationale Anträge	56	58	56



Aufgriffe			
	2017	2018	2019
Anzahl der Aufgriffe	9.472	20.035	15.890
Menge der aufgegriffenen Waren	21.020	40.923	49.830
Wert der aufgegriffenen Waren	8.333.665	26.858.101	23.789.485

- 31,03 % der angehaltenen Waren gehörten der Kategorie „Körperpflegeprodukte“ an.
Die Kategorie „Spielzeug, Spiele (einschließlich elektronischer Spielekonsolen) und Sportartikel“ (19,75 %) landete auf Platz zwei.
Dahinter folgt mit 18,47 % die Kategorie „Schuhe“.
- Die meisten Sendungen kamen aus China (77,65 %) sowie aus der Türkei (4,27 %) und Hongkong (3,22 %).